

4287/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juni 1998 unter der Nr. 4543/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eklatant niedrigere Bezahlung der Mitglieder des Volksopernorchesters gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bezahlung der Mitglieder des Orchesters der Staatsoper und der Volksoper ist im Kollektivvertrag für das nicht darstellende künstlerische Personal im Gesamtbereich der Österreichischen Bundestheater (Bundestheater-Orchester - Kollektivvertrag) vom 16. Februar 1983 geregelt.

Die Gehaltsansätze sind somit nicht von der Dienstgeberseite einseitig festgelegt, sondern das Ergebnis von Verhandlungen mit der Gewerkschaft unter Einbeziehung der Betriebsräte des Orchesters der Staatsoper sowie der Volksoper und beruhen damit auf einem sozialpartnerschaftlichen Konsens.

Die unterschiedliche Bezahlung hat ihre Grundlage in der herausragenden künstlerischen Stellung des Orchesters der Wiener Staatsoper, das grundsätzlich personenidentisch mit dem Verein der Wiener Philharmoniker ist, deren internationaler Stellenwert keiner Erläuterung bedarf. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Dotierung der Orchestermusiker der Staatsoper im internationalen Vergleich unter der Entlohnung der Orchester der großen deutschen Opernhäuser liegt.

Zu Frage 2:

Die Bezahlung in der gegenwärtigen Form existiert seit Abschluß des genannten Orchesterkollektivvertrages, der mit 1. September 1983 in Kraft getreten ist. Bereits vor diesem Zeitpunkt hat es unterschiedliche Bezugsschemata für das Staatsopern- und Volksopernorchester - mit Bezugsdifferenzen bis zu 30 % - gegeben.

Zu Frage 3:

Es ist davon auszugehen, daß der Ausbildungsweg für Musiker und Musikerinnen im Rahmen der Musikhochschulen, Konservatorien etc. vorgegeben ist. Gerade im künstlerischen Bereich ist die Ausbildung zwar wichtig, doch hängt auch sehr viel vom künstlerischen Talent ab. Die Ausbildung ist für die Entlohnungsfrage daher nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb der Orchesterkollektivvertrag für die Bundestheater auch kein abgeschlossenes Hochschulstudium als Aufnahmevoraussetzung vorsieht; entscheidend ist die Qualifizierung im Probespiel.

Zu Frage 4:

Die Entlohnung des Staatsopernorchesters ergibt sich aus der - auch im Vergleich zu anderen künstlerischen Gruppen (Chor und Ballett) der Bundes - theater - herausragenden Stellung dieses Orchesters.

Zu Frage 5:

Zur Entlohnung des Staatsopernorchesters möchte ich auf meine Ausführungen zu Frage 1 verweisen.

Was die Entlohnung des Volksoperorchesters betrifft, wird mir berichtet, daß bereits im Jahr 1994 intensive Verhandlungen mit dem Betriebsrat dieses Orchesters und der Gewerkschaft mit dem Ziel einer Bezugserhöhung bei einer geringfügigen Ausweitung der Leistungspflicht geführt wurden. Als Ergebnis wurde von der Dienstgeberseite eine Gehaltserhöhung von monatlich S 2.000,- - für Mitglieder, deren Bezug zu diesem Zeitpunkt unter S 30.000,-, und von monatlich S 1.500,- für Mitglieder, deren Bezug über diesem Betrag gelegen war, angeboten. Dieses Angebot wurde - wie mir mitgeteilt wird - von der Dienstnehmerseite abgelehnt, obwohl seitens des Österreichischen Bundestheaterverbandes auch bei Abschluß dieses Abkommens eine weitere Fortführung der Gespräche zugesagt worden war.

Unabhängig davon wurden bereits im Herbst 1993 Erleichterungen für diese Musiker durch eine unter dem kollektivvertraglichen Limit festgesetzte Proben - höchstzahl pro Monat geschaffen und Sonderdienste durch eine vereinbarte Änderung der Nebengebührenordnung ab diesem Zeitpunkt höher entlohnt.

Zu Frage 6:

Die Entscheidung über die Gehaltsentwicklung beim Volksopeorchester wird nach der Ausgliederung der Bundestheater innerhalb des vorgegebenen finanziellen Rahmens von der künftigen Geschäftsführung der Volksope GesmbH getroffen werden.